



Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Falls Sie nicht sicher sind, was Sie tun sollten, halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem Anlageexperten, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater. Wenn Sie Ihre Anteile am Goldman Sachs Funds III verkauft oder übertragen haben, senden Sie bitte umgehend eine Kopie dieses Dokuments an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Anlageexperten, die Bank oder den sonstigen Vermittler, über den der Verkauf oder die Übertragung zustande gekommen ist, damit dieses Dokument so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weitergeleitet werden kann. Wenn Sie als Verwahrstelle, Nominee, Vermittler oder Anbieter einer sonstigen Plattform fungieren, leiten Sie dieses Dokument bitte an den wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile weiter. Begriffe, die in diesem Dokument nicht eigens definiert werden, haben die im Prospekt angegebene Bedeutung.

GOLDMAN SACHS FUNDS III

Société d'Investissement à

Capital Variable

Eingetragener Sitz

80, route d'Esch

L-1470 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 44.873

29. Juli 2025

Mitteilung an die Anteilhaber des Goldman Sachs Europe High Yield (ehemals NN) (der „Teilfonds“), eines Teilfonds des Goldman Sachs Funds III (der „Fonds“)

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass der Verwaltungsrat im Anschluss an eine umfassende Prüfung, bei der festgestellt wurde, dass keine Gewissheit hinsichtlich neuer künftiger Kapitalflüsse oder neuer Ertragspotenziale für den Teilfonds besteht, die es ermöglicht hätten, den Teilfonds wirtschaftlich effizient zu betreiben, im besten Interesse der Anteilhaber beschlossen hat, den Teilfonds am 13. Oktober 2025 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) zu schließen (die „**Schließung**“).

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die unmittelbar mit der Mitteilung verbundenen Rechtskosten, die Betriebskosten für den Versand dieser Mitteilung und für sämtliche Veröffentlichungen sowie die zusätzlichen Wirtschaftsprüfungskosten im Zusammenhang mit

der Schließung.

Die Schließung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Teil III, Kapitel XV des Fondsprospekts und Artikel 26 der Satzung. Die Anteilinhaber sind im Einklang mit den Bestimmungen im Prospekt bis zum Annahmeschluss am Tag des Inkrafttretens berechtigt, ihre Bestände in dem Teilfonds gebührenfrei zu dem am jeweiligen Geschäftstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil zurückzugeben. Rücknahmeerlöse werden den Anteilhabern im Verhältnis zu ihren Beständen im Teilfonds ausgezahlt und zu einer Häufigkeit und einem Datum abgerechnet, die im besten Interesse der Anteilinhaber festgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir verpflichtet sein können, die Rücknahme Ihrer Anteile so zu organisieren, dass die Gleichbehandlung der anderen Anteilinhaber gewährleistet ist, wenn Ihr Anteilsbesitz an dem Teilfonds einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds ausmacht. Insbesondere ist der Fonds in voller Übereinstimmung mit (i) den Bedingungen des Prospekts, insbesondere Teil I, Kapitel III, und (ii) der Satzung, insbesondere Artikel 11, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des Wertes der Anteile aller Anteilklassen des Teilfonds, die an diesem Tag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, zurückzunehmen, und alle Rücknahmeanträge können vom Fonds zurückgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass zum Datum dieser Mitteilung Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile des Teilfonds nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft angenommen oder abgelehnt werden.

Ab dem Datum dieser Mitteilung wird der Teilfonds liquidiert und der Anlageverwalter kann mit dem Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds beginnen, um die Schließung des Teilfonds zu ermöglichen. Daher muss der Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens möglicherweise Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente halten. Diese Geschäfte können jederzeit dazu führen, dass der Teilfonds nicht mehr gemäß den OGAW-Risikostreuungsanforderungen diversifiziert oder im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds investiert wird.

Bitte beachten Sie, dass die Anteile von Anteilhabern, die ihre Anlage im Teilfonds nicht bis zum Tag des Inkrafttretens zurückgegeben haben, zu dem am Tag des Inkrafttretens maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil gebührenfrei zurückgenommen werden. Die entsprechenden Rücknahmeerlöse werden in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Tag des Inkrafttretens auf das vom Anteilinhaber benannte Bankkonto überwiesen, oder so bald wie möglich nach dem Tag des Inkrafttretens, sobald die Liquidation abgeschlossen ist. Liquidationserlöse, die nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt werden können, werden in deren Namen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds umgehend zu schließen, wenn alle ausgegebenen Anteile des Teilfonds vor dem Tag des Inkrafttretens zurückgegeben werden.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Auswirkungen der Schließung sowie der möglichen Folgen einer Anlage in einen in Luxemburg ansässigen Fonds in Anbetracht ihrer persönlichen Umstände an ihren Steuerberater (oder anderen Berater) zu wenden. Die Anteilhaber werden außerdem darüber informiert, dass möglicherweise andere Teilfonds mit einer ähnlichen Anlagestrategie und einem ähnlichen Risikoprofil in der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fondspalette verfügbar sind. Weitere Informationen zu diesen Teilfonds erhalten Sie von Ihrem üblichen Berater. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass sie sich hinsichtlich der Eignung einer alternativen Anlageoption selbst beraten lassen sollten.

Weitere Informationen sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat von Goldman Sachs Funds III

Anhang I – Glossar der definierten Begriffe

„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds.
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds oder einen ordnungsgemäß bestellten Ausschuss, wie im Prospekt dargelegt.
„Geschäftstag“	ist für jeden Teilfonds ein Tag, den der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft als Geschäftstag festlegt, oder Tage, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft: (1) die Banken in London und/oder Luxemburg sind für den Geschäftsverkehr geöffnet, (2) die Luxemburger Börse ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, (3) sie sind kein gesetzlicher Feiertag in dem Land, in dem sich das Portfoliomanagementteam des Teilfonds befindet, oder (4) der Verwaltungsrat ist in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass genügend zugrunde liegende Märkte, in die der Teilfonds investieren kann, geöffnet sind, um einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität zu ermöglichen, damit der Teilfonds effizient verwaltet werden kann. Die Geschäftstage werden für jeden Teilfonds auf dieser Grundlage definiert. Eine Liste der Nicht-Geschäftstage ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, dass die folgenden Tage Nicht-Geschäftstage sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Weihnachten (25. Dezember) und 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).
„Schließung“	bezeichnet die Liquidation des Teilfonds.
„Tag des Inkrafttretens“	bezeichnet das Datum, an dem die in dieser Mitteilung mitgeteilten Änderungen in Kraft treten.
„Fonds“	bezeichnet Goldman Sachs Funds III, einen Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, der als Umbrella-Struktur errichtet ist und mehrere Teilfonds umfasst.
„Anlageverwalter“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft und/oder den/die vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds bestellten Anlageverwalter.
„Anlagepolitik“	bezeichnet die Anlagepolitik des Teilfonds, wie im Prospekt dargelegt.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management B.V. oder eine andere juristische Person, die gegebenenfalls vom Fonds beauftragt wird, als die von ihm benannte Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu handeln.
„Prospekt“	bezeichnet den Prospekt des Fonds.
„Anteilinhaber“	bezeichnet einen Inhaber eines Anteils am Teilfonds.
„Anteilsklasse“	bezeichnet eine vom Fonds ausgegebene Anteilsklasse des Teilfonds, wie in Teil II, Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts beschrieben.
„Anteil“	bezeichnet die vom Fonds ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds, wie in Teil II, Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts beschrieben.
„Teilfonds“	bezeichnet den Goldman Sachs Europe High Yield (ehemals NN).
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.
„Bewertungstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag, sofern im Factsheet des Teilfonds im Prospekt nichts anderes angegeben ist.